

S a t z u n g

der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 97 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am _____ aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Rat aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 186, Flurstücke 158, 321, Teile der Flurstücke 24, 320, 327

Flur 187, Flurstücke 191, 239, 242, 256, 258, 269 – 274, 348, 349, 367, 368, 376, 377, 416, 432, 439, 440,
454 – 456, 461, 462, 464, 467, 468, 477 – 480, 486 – 491, Teile der Flurstücke 14, 299, 389, 392,
465, 482, 528

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 19.09.2008.